Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (FBIII/39.47.22/2025-1)

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

In der Verbandsgemeinde Goldene Aue im Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 18.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

1. In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstallungsgebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Geflügel), ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.

Aufstallungsgebiete (aufgrund von Zugvogelrastplätzen als Risikoareal bzw. Puffergebiet um ein Risikoareal eingestuft) sind:

- Ortsteile und Teilorte der Verbandsgemeinde Goldene Aue: Berga (mit den Ortsteilen Bösenrode und Rosperwenda), Brücken-Hackpfüffel (mit Brücken und Hackpfüffel), Edersleben, Kelbra (Kyffhäuser) (mit den Ortsteilen Sittendorf, Tilleda und Thürungen) und Wallhausen (mit den Ortsteilen Hohlstedt, Martinsrieth und Riethnordhausen)
- 2. Ortsteile oder Teilorte der Gemeinde Südharz: Bennungen, Dittichenrode, Roßla
- 3. Ortsteile oder Teilorte der Stadt Sangerhausen: Oberröblingen

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



- 4. Ortsteile und Teilorte der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land: Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg (mit Äbtischrode und Holzzelle), Lüttchendorf (mit Wormsleben), Neehausen (mit Elbitz und Volkmaritz), Röblingen am See, Seeburg (mit Rollsdorf), Stedten, Wansleben am See
- Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist im Landkreis Mansfeld-Südharz verboten (Art. 71 VO (EU) 2016/429)
- 3. Alle Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen im Landkreis Mansfeld-Südharz, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz nachzuholen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) sofort vollziehbar.

Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde am Nachmittag des 15.10.2025 der Fund von drei verendeten Kranichen am Stausee in Kelbra gemeldet.

Die drei Kadaver wurden am 16.10.2025 zum Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal transportiert (LAV) und auf das aviäre Influenzavirus untersucht. Am 17.10.2025 wurde der durch den Nachweis des Virus der amtliche Verdacht der Wildvogel-Geflügelpest ausgesprochen. Die Proben wurden anschließend umgehend zum Friedrich-Löffler-Institut als nationales Referenzlabor gesandt. Dort wurde am 18.10.2025 durch Bestätigung des Befundes des LAV der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) amtlich festgestellt. In Absprache mit dem Talsperrenbetrieb des Kelbraer Stausees wurde die Talsperre ab dem 17.10.2025 für Besucher gesperrt. Zwischenzeitlich verendeten mindestens 100 weitere Kraniche. Die Kadaver wurden geborgen und in einem speziell dafür vorgesehenen Container entsorgt. Täglich sterben viele weitere Tiere und die Bergung der

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



Kadaver wird fortgesetzt. Mittlerweile wurden außerdem auch verendete Kraniche im Seegebiet Mansfelder Land aufgefunden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch "Vogelgrippe" oder "Geflügelpest" genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzen Rastgebieten noch zunehmen. Das Risiko der Ausbreitung in der Wasservogelpopulation im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammel- und Rastplätzen wie beispielsweise dem Kelbraer Stausee oder dem Süßen See im Seegebiet Mansfelder Land und das damit einhergehende Risiko des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen wird daher als hoch eingeschätzt.

II. Rechtliche Würdigung

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza am 18.10.2025 in der Verbandsgemeinde Goldene Aue ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Landesamtes für Verbraucherschutz in Stendal (LAV), bestätigt durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 18.10.2025. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc.. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und – märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus. Geflügelveranstaltungen sind daher zu untersagen.

Die Ausstallungspflicht ist zum Schutz vor weiterer Verschleppung oder Verbreitung der Geflügelpest anzuordnen.

Gemäß § 13 Abs. Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nötig ist.

Die mit Geflügelpest infizierten Wildvögel fliegen in Gruppen bis zu mehreren tausend Tieren zu ihren Winterstandorten. Dabei werden auch Gebiete privater Vogelhaltung überflogen. Die Gefahr einer Kontamination von gehaltenem Geflügel durch herabfallende Wildvögel oder deren Ausscheidungen ist dabei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist das Ergebnis des Amtes für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung der Anordnung zur sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



Rechtschutzinteresses, wurden miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig.

Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Christiane Beyei

